

Merkblatt Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft (HG)

1. Was ist HG und welche Sanktionen/Strafen können in dieser Vollzugsform verbüsst werden?

Die Halbgefängenschaft (abgekürzt HG) ist eine Form des Strafvollzugs¹. Die verurteilte Person geht tagsüber der gewohnten Arbeit/Ausbildung nach und verbringt ihre Freizeit, d.h. in der Regel die Abende, Nächte, Wochenenden und Feiertage, in der Vollzugseinrichtung.

Folgende Sanktionen können in Form der HG verbüsst werden:

- Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten²

2. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es besteht keine Fluchtgefahr;
- b) es besteht keine Gefahr, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person hat ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz sowie das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- d) es besteht keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66abis StGB;
- e) die verurteilte Person kann während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- f) die verurteilte Person bietet Gewähr, dass sie die Rahmenbedingungen der HG und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält;
- g) das Gesuch (gemäss Beilage) ist rechtzeitig eingereicht worden.

3. Wie sehen die konkreten Regelungen der HG aus? Wie wird über die Zulassung der HG entschieden?

Bei der Organisation der Durchführung der HG wird nach Möglichkeit auf den Arbeitsort der verurteilten Person Rücksicht genommen. Das Gesuch ist in jedem Fall bei der Vollzugsbehörde des Urteilkantons einzureichen. Je nach dem werden die entsprechenden Unterlagen und Informationen an die zuständige Behörde des Arbeitskantons weitergeleitet.

Für den Vollzug der HG im Kanton Zug gelten folgende Regelungen:

- a) bei Personen, die im Kanton Zug arbeitstätig sind, wird die HG in der Regel entweder in der Strafanstalt Zug oder im Wohnheim Lindenfeld, Emmen, vollzogen;
- b) die Aus- und Eintrittszeiten richten sich in der Regel nach der Hausordnung der Vollzugsinstitution. Die Zeit ausserhalb der Vollzugsinstitution darf jedoch nicht höher als 14 Stunden sein;

¹ Gemäss Art. 77b des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie Richtlinie der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 24. März 2017 (SSED 12.0)

² Die ausgefallte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen darf nicht mehr als 12 Monate betragen; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Falls die ausgefallte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch ein tatsächlicher Strafrest von nicht mehr als 6 Monaten zu vollziehen ist, ist die Vollzugsform der Halbgefängenschaft ebenfalls möglich. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

- c) die verurteilte Person kann in der Regel innerhalb einer Woche während fünf Tagen ihrer bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Ruhe- und Freizeit verbringt sie in der Vollzugseinrichtung. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag kann bewilligt werden, wenn
- die branchenübliche wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird und
 - die verurteilte Person den Nachweis erbringt, dass sie schon seit längerer Zeit vor dem Strafantritt dazu vertraglich verpflichtet war und
 - diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Strafantritts noch besteht.
- d) die Versicherung gegen Unfälle (Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle) ist Sache der verurteilten Person,
- e) die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Strafvollzugs in Form von HG mit CHF 35.00 pro Vollzugstag zu beteiligen. Auf Gesuch hin kann der VBD den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende aktuelle Unterlagen wie Lohnausweis, Steuerveranlagung, Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug sind dem Erlassgesuch beizulegen.

Bei Erfüllen der formalen HG-Voraussetzungen wird die gesuchstellende Person zu einem Vollzugsgespräch eingeladen. Der VBD prüft, ob die verurteilte Person die obengenannten Voraussetzungen erfüllt und entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung über die Zulassung zur HG.

4. Wann wird der HG-Vollzug abgebrochen und was sind die Folgen eines Abbruchs?

Die Bewilligung für die HG wird in der Regel widerrufen und die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug angeordnet, wenn

- a) die Voraussetzungen für die besondere Vollzugsform nicht mehr erfüllt sind (z.B. Verlust der Arbeitsstelle/Beschäftigung/Ausbildung);
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält, oder
- c) die verurteilte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat.

Falls Sie weitere Fragen zur Vollzugsform HG haben können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Gesuch Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft

Dieses Formular ist bis spätestens zum vorgesehenen Strafantrittsdatum vollständig ausgefüllt beim **Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug, an der Aa 6, Postfach, 6301 Zug** einzureichen:

1. Angaben zur gesuchstellenden Person

Strafbefehls- / Urteils Nr.: _____
(bitte Kopie beifügen)

Herr Frau

Name / Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Nationalität / Heimatort: _____

Aufenthaltsstatus: C-Ausweis B-Ausweis Andere: _____

Adresse / Wohnort: _____

Festnetz Nr.: _____ Mobile Nr.: _____

E-Mail: _____

2. Arbeitssituation / Beschäftigung

Selbständig erwerbend? Ja Nein Tel.-Nr. Geschäft: _____

Arbeitgeber: _____

Arbeitsort: _____

Aktuelle Tätigkeit als: _____ in %: _____

Arbeitsbeginn: _____ Arbeitsende: _____

Arbeitsweg in Std.: _____

Müssen Sie an Wochenenden arbeiten? Ja Nein

Wenn ja, an welchen Wochentagen haben Sie frei? _____

3. Beilagen

Folgende Unterlagen sind diesem Gesuch zwingend beizulegen:

- bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ➔ Kopie Arbeits- oder Anstellungsvertrag
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit ➔ Kopie AHV-Abrechnung und Handelsregistrauszug
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit ➔ Nachweis über Aufenthaltsrecht in der Schweiz und Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Ich bestätige hiermit, dass ich das Merkblatt Strafvollzug in Form von Halbgefangenschaft gelesen und verstanden habe. Zudem nehme ich zur Kenntnis, dass ich mich mit einem Betrag von CHF 35.00 pro Vollzugstag an den Vollzugskosten zu beteiligen habe.

Ort und Datum

Unterschrift